

Satzungsänderungen

Hiermit beantragen die Delegierten des Jugendparlamentes die folgenden Paragraphen der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 2 Geschäftsverlauf und Zusammensetzung des Jugendparlaments, Abschnitt 2:

Alte Fassung:

Das Jugendparlament besteht aus zwölf gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind.

Neue Fassung:

Das Jugendparlament besteht aus **bis zu** zwölf gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind.

§ 3 Zusammenarbeit mit anderen, Abschnitt 1:

Alte Fassung:

Im Jugendparlament und seinen Projektgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann mit Gremien oder Fachämtern beziehungsweise als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW dem Rat zugeleitet werden können.

Neue Fassung:

Die Delegierten befassen sich mit diesen Anregungen, entwickeln - gegebenenfalls in Projektgruppen - eigene Ideen und Lösungen. Diese werden dann mit den zuständigen städtischen Gremien und Ämtern in konkrete Aktionen umgesetzt beziehungsweise gemäß §24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Anregung, Antrag oder Beschwerde an den Stadtrat gerichtet.

§ 3 Zusammenarbeit mit anderen, Abschnitt 3:

Alte Fassung:

Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Haan unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen.

Neue Fassung:

Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Haan unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten **Vorlagen** für den öffentlichen Teil der Sitzungen **anderer Fachausschüsse und des Stadtrates.**

§ 4 Betreuung, Abschnitt 3:

Alte Fassung:

Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich

- Aufbau des Jugendparlamentes
- Betreuung des Jugendparlamentes
- Mitarbeit in Projekten des Jugendparlamentes

und bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

Neue Fassung:

Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich, insbesondere für

- Aufbau des Jugendparlamentes
- Betreuung des Jugendparlamentes
- Mitarbeit in Projekten des Jugendparlamentes

Die Betreuerin bzw. der Betreuer bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

§ 5 Beschlüsse des Jugendparlamentes, Abschnitt 1:

Alte Fassung:

Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt.

Neue Fassung:

Beschlüsse, Anregungen, Anträge und Anfragen des Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt.

§6 Wahl des Jugendparlamentes, Abschnitt 2:

Alte Fassung:

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

Neue Fassung:

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.